



Ref-Nr hier eingeben

Regionalpolizei unteres Fricktal  
Dienststelle Gewerbe Rheinfelden  
Riburgerstrasse 4  
4310 Rheinfelden

Regionalpolizei unteres Fricktal  
Riburgerstrasse 4  
4310 Rheinfelden  
061 833 33 10  
regionalpolizei@rheinfelden.ch  
[www.repol-unteres-fricktal.ch](http://www.repol-unteres-fricktal.ch)

## Meldung Einzelanlass

Aufnahme der Wirtetätigkeit (§ 2 GGG <sup>1</sup> , § 6 Abs. 2 GGV <sup>2</sup> )	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Verlängerung der Öffnungszeit (§ 4 Abs. 2 Bst. B GGG <sup>3</sup> )	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Ausschank / Verkauf von Spirituosen	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Benutzung öffentlicher Grund	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein

<sup>1</sup> Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG; SAR 970.100) vom 25. November 1997

<sup>2</sup> Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG; SAR 970.100) vom 25. März 1998; (Meldung des Einzelanlasse bis mind. 10 Tage vor dem Anlass).

<sup>3</sup> Verlängerungsgesuche müssen spätestens drei Tage vor dem Anlass bei der Regionalpolizei unteres Fricktal eingereicht werden. (Gesuche für die Benutzung von öffentlichem Grund bis mind. 14 Tage vor dem Anlass)

## Verantwortliche Person

Anrede	<input type="text"/>
Name	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>
Heimatort	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>
Strasse/Nr.	<input type="text"/>
Postfach	<input type="text"/>
PLZ/Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>
Email	<input type="text"/>



## Einzelanlass

Bezeichnung des Anlasses	Veranstalter
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Lokalität, Veranstaltungsort
<input type="text"/>

PLZ/Ort
<input type="text"/>

ungefähre Anzahl Besucher
<input type="text"/>

Zutrittsalter eingeschränkt, Zutritt ab
<input type="text"/>

Erreichbarkeit während dem Anlass
<input type="text"/>

Eintrittsgeld <input type="checkbox"/>	Zutritt frei <input type="checkbox"/>	Zutritt eingeschränkt <input type="checkbox"/>
--	---------------------------------------	--

Datum 1	Zeit 1 von	Zeit 1 bis	Datum 2	Zeit 2 von	Zeit 2 bis
<input type="text"/>					
Datum 3	Zeit 3 von	Zeit 3 bis	Datum 4	Zeit 4 von	Zeit 4 bis
<input type="text"/>					

## Musikalische Darbietungen

ja

Nein

Datum 1	Zeit 1 von	Zeit 1 bis	Datum 2	Zeit 2 von	Zeit 2 bis
<input type="text"/>					
Datum 3	Zeit 3 von	Zeit 3 bis	Datum 4	Zeit 4 von	Zeit 4 bis
<input type="text"/>					

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 31. Mai 1990 gelten im Bereich der Altstadt im Freien und in Festzelten folgende Regelungen:  
Tanz- und Musikbewilligungen max. bis 23.00 Uhr, Wirtebewilligungen max. bis 01.00 Uhr. Ausgenommen sind anderslautende Gemeinderatsbeschlüsse!

## Rechnungsadresse

Name	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Heimatort	Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Strasse/Nr.	Postfach
<input type="text"/>	<input type="text"/>

PLZ/Ort	Telefon
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Email
<input type="text"/>



## Schall- und Laserverordnung

Bitte beachten Sie die Anforderungen der Schall- und Laserverordnung (SLV):

- Die Schall- und Laserverordnung (SLV) regelt den Schutz des Publikums an Veranstaltungen
- Die SLV legt für Veranstaltungen einen Schallpegelgrenzwert von 100 Dezibel fest.
- Veranstaltungen mit einem Schallpegel zwischen 93 und 100 Dezibel müssen den Gemeindebehörden gemeldet werden ([Meldeformular](#))
- Die Veranstalter müssen dem Publikum gratis Gehörschütze abgeben

[Schall- und Laserverordnung \(SLV\)](#)

## Veranstaltungsreklamen

Temporäre Veranstaltungsreklamen bedürfen keiner Bewilligung. Die Vorschriften betreffend Plakatierung sind zwingend einzuhalten. Diese sind in der Bauverordnung, im Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes und in den Richtlinien des Baudepartements festgelegt.

Nicht gesetzeskonforme Plakatmontage ist strafbar. Zudem werden die Plakate ohne weitere Korrespondenz unter Kostenfolge entfernt und vernichtet.

[Richtlinien Strassenreklamen](#)

## Sicherheitsbestimmungen

Der Veranstalter ist für die Sicherheit verantwortlich. Eingesetzte Sicherheitsdienste die ihre Tätigkeit gewerbsmässig ausüben unterstehen der Bewilligungspflicht. Nicht unter die Bewilligungspflicht fallen Sicherheitsdienste ohne wirtschaftliche Interessen wie Feuerwehr, Vereine usw. Bitte beachten Sie, dass Grossanlässe einer speziellen Bewilligung durch den Gemeinderat bedürfen, der primär die sicherheitsrelevanten Punkte klärt. Dafür sind in der Regel folgende Unterlagen einzureichen: Information über Anzahl erwarteter Besucher, Verkehrskonzept, Sicherheitskonzept, Information über zertifizierten und im Kanton Aargau anerkannten Sicherheitsdienst. Weitere Informationen dazu erhalten sie von der Gemeinde.

[Sicherheit](#)

## Weitere Anmerkungen

---

---

---

---

## Vollständigkeit und Richtigkeit

O Hiermit wird die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller(in)

## DEPARTEMENT

### GESUNDHEIT UND SOZIALES

Amt für Verbraucherschutz

#### Lebensmittelkontrolle

Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau

Telefon zentral 062 835 30 33

Fax 062 835 30 49

## MERKBLATT 24

### Anforderungen an den Ausschank und Verkauf von alkoholhaltigen Getränken

Im Zusammenhang mit dem Ausschank und Verkauf von alkoholhaltigen Getränken werden zwei Gruppen unterschieden:

Kategorie	Abgabeverbot	Kleinhandelsbewilligung
Vergorene alkoholhaltige Getränke wie <b>Wein, Bier, Obstwein</b> (Most) oder Met	Abgabeverbot an unter 16-Jährige	Für die Abgabe ist <b>keine Bewilligung</b> nötig.
<b>Spirituosen</b> (gebrannte Wasser) und <b>Getränke mit Spirituosen</b> wie Branntwein, Weinbrand, Obstbrand, Liköre, Likörweine (mit Alkohol angereicherte Weine wie Portwein oder Vin Santo), Aperitifs, Bitter oder Alcopops	Abgabeverbot an unter 18-Jährige	Eine <b>Kleinhandelsbewilligung</b> ist <b>nötig</b> . Beispielsweise beim <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkauf in einem Ladenlokal</li> <li>• Ausschank in einem Restaurant</li> <li>• Vertrieb übers Internet</li> <li>• Verkauf über die Gasse</li> </ul> Die Bewilligung für den Kleinhandel mit Spirituosen lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche natürliche Person.

#### Gestaltung Verkaufsstelle

Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass diese von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.

Am Verkaufspunkt ist ein gut les- und sichtbares Plakat anzubringen, auf welchem darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf das Mindestabgabalter hinzuweisen.

#### Angebot im Gastronomiebetrieb

Eine Auswahl (mindestens zwei) alkoholfreie Getränke muss zu einem tieferen Preis angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

## Abgabebeschränkung

Verboten ist die Abgabe von Spirituosen und Getränken mit Spirituosen unter Gewährung von Zugaben und anderen Vergünstigungen. So sind zum Beispiel Happy Hours oder Preisvergleiche für Spirituosen nicht erlaubt.

Weitere **Informationen** erhalten Sie im Internet unter folgenden Adressen:

<a href="http://www.jugendschutzaargau.ch">www.jugendschutzaargau.ch</a>	Informationen zum Jugendschutz, Materialbestellung, Schulung und Beratung, Checklisten für Veranstalter und Personal
<a href="http://www.ag.ch/verbraucherschutz">www.ag.ch/verbraucherschutz</a>	Meldeformular Lebensmittelbetrieb / Einzelanlass Merkblätter des Lebensmittelinspektorates wie <ul style="list-style-type: none"><li>• Merkblatt 5 Angaben auf der Getränkekarte</li><li>• Merkblatt 21 Einzelanlässe</li></ul>

## Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, SR 680)
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz LMG, SR 817.0)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02)
- Verordnung des EDI über Getränke (SR 817.022.12)
- Kantonales Gastgewerbegesetz (GGG, SAR 970.100)
- Kantonale Gastgewerbeverordnung (GGV, SAR 970.111)
- Kantonales Gesundheitsgesetz (GesG, SAR 301.100)